

**SEO**  
**Sonderbestimmungen**  
**über die Ausübung der Fischerei im Staubecken der Our**  
**Gültig ab 2018**

**1. Fischereigrenzen**

Das Fischereirecht der SEO erstreckt sich von der Staumauer Lohmühle flussaufwärts bis 1 km oberhalb der Brücke von Stolzemburg-Keppeshausen. Die Strecke ist etwa 8 km lang und kann von beiden Uferseiten aus befischt werden.

**2. Einschränkungen**

\* Fischereiverbot besteht an folgenden Abschnitten:

- von der Staumauer Lohmühle bis 200 m oberhalb der Staumauer;
- auf Brücken und Stegen;
- 100 m unterhalb und 50 m oberhalb der Brücke von Stolzemburg-Keppeshausen;
- in unmittelbarer Nähe des Pumpspeicherkraftwerks Vianden.

Die Fischereigrenzen und Verbotszonen sind beschildert.

\* Im Bereich des Campingplatzes in Stolzemburg kann die Fischerei während der Touristensaison auf einer Länge von ca. 500 m durch leichten Wassersport eingeschränkt werden.

**3. Fischereierlaubnisscheine**

\* **Jahreserlaubnisscheine** werden ausschließlich von der Société Electrique de l'Our S.A., Secrétariat Général, 2, rue Pierre d'Aspelt, Postfach 37, L-2010 Luxemburg, Tel.: 28 27 1, ausgestellt.

Die Jahreserlaubnisscheine müssen jedes Jahr neu ausgestellt werden, eine Verlängerung ist nicht möglich. Alle fünf Jahre müssen die Jahreserlaubnisscheine unter Beifügung eines aktuellen Passbildes neu beantragt werden.

\* **Touristenerlaubnisscheine** für 2 Wochen werden ausschließlich über das Verkehrsamt (Syndicat d'Initiative) der Stadt Vianden ausgegeben.

\* Sonstige Bescheinigungen, Genehmigungen oder Fischereischeine sind nicht erforderlich.

**4. Fischereiberechtigte**

\* Jeder, der älter als 14 Jahre ist und einen auf seinen Namen ausgestellten gültigen Fischereierlaubnisschein der SEO bei sich führt, ist fischereiberechtigt.

\* Personen unter 14 Jahren dürfen die Fischerei nur unter Aufsicht eines volljährigen Fischereierlaubnisscheininhabers ausüben.

**5. Fischereiregelungen**

\* Es darf nur vom Ufer aus mit einer in der Hand gehaltenen Angel gefischt werden.

\* Allgemein richtet sich die Ausübung der Fischerei nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei in den deutsch-luxemburgischen Grenzgewässern, soweit sie den Sonderbestimmungen der SEO nicht widersprechen.

**6. Verantwortung**

Die Ausübung der Fischerei im Staubecken sowie das Betreten des Ufergeländes erfolgt auf eigene Verantwortung und auf eigenes Risiko.

**7. Schonzeit und Fischereibeschränkung**

\* Jährliche Schonzeit: 1. Januar bis 31. März, 1. bis 31. Dezember.

\* Artenschonzeiten, Fischereibeschränkungen und Mindestmaße richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei in den deutsch-luxemburgischen Grenzgewässern.

#### **8. Fischereiaufsicht**

- \* Die Fischereiaufsicht wird durch beauftragte Bedienstete der SEO sowie durch Beamte der zuständigen Behörden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei in den deutsch-luxemburgischen Grenzgewässern ausgeübt.
- \* Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen gelten als Straftaten und werden als solche geahndet (Entzug des Fischereierlaubnisscheins, Sicherstellung der Fanggeräte, gebührenpflichtige Verwarnungen).

#### **9. Einheitliche Gesetzgebung im Staubecken**

Für das gesamte Staubecken gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei in den deutsch-luxemburgischen Grenzgewässern, soweit sie den Sonderbestimmungen der SEO nicht widersprechen.

#### **10. Schutz personenbezogener Daten**

Die persönlichen Daten aus dem Antragsformular werden von SEO, unter Beachtung der Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung, im Rahmen der Ausstellung bzw. Verlängerung der Fischereierlaubnisscheine erfasst, verarbeitet und für die Gültigkeitsdauer des Fischereierlaubnisscheines gespeichert. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.